

102. Begriff des Wortes „Betriebsunternehmer“ im §. 1 des Haftpflichtgesetzes.¹

II. Civilsenat. Urth. v. 16. April 1880 in S. der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. Witwe B. (Kl.) Rep. II. 224/79.

I. Landgericht Köln.

II. Appellationsgerichtshof daselbst.

Die Witwe B. erhob in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder eine Entschädigungsklage gegen die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, weil ihr Ehemann, welcher in Diensten der Beklagten, und zwar auf der Eisenbahnstrecke Wenlo-Hamburg in der Nähe von Ottersberg, als Arbeiter angestellt und beschäftigt gewesen sei, auf der von der Hauptbahn abzweigenden, zur Kiesgrube Refsum führenden Nebenbahn, auf welcher ein interimistischer Betrieb mit Pferden stattfand, von einem in Bewegung geratenen beladenen Wagen überfahren und dabei so schwer verletzt worden, daß infolge dessen sein Tod eingetreten sei. Die Beklagte setzte der Klage namentlich die beiden Einreden entgegen, daß der Unfall nicht bei dem Betriebe einer Eisenbahn erfolgt sei, und daß der Verunglückte nicht in ihren Diensten, sondern in denen des Unternehmers S. gestanden, welcher den Kiestransport auf der Nebenbahn zu Eisenbahnzwecken kontraktlich übernommen, also als Betriebsunternehmer auf dieser Strecke zu betrachten sei.

Nach einem Zeugenverhör verurtheilte das Landgericht die Beklagte zur Zahlung einer Rente an die Klägerin und deren Kinder.

Auf die von der Eisenbahngesellschaft erhobene Berufung setzte der Appellationsgerichtshof die Rente herab, verwarf jedoch im übrigen die Berufung. Dem hierauf von der Eisenbahngesellschaft eingelegten

¹ Vgl. Entsch. des R.D.G.G.'s Bd. 21 Nr. 55 S. 175.

Kassationsrekurs hat das Reichsgericht wegen der Entscheidung über die zweite Einrede stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, daß bezüglich der zweiten, der Klage entgegen-
gesetzten Einrede der Appellationsrichter auf Grund der Zeugenansagen
thatsächlich festgestellt hat, „daß S. gegen eine bestimmte Accordsumme
den Kies für die Haupt- und Nebenbahn aus der Kiesgrube Reßum,
an welcher die Appellantin eigentums- oder nutzungsberechtigt gewesen
sein müsse, zu fördern und auf die beiden Bahnen zu schaffen übernommen
gehabt habe, indem ihm dabei die Appellantin zugleich die Benutzung
des von ihr bereits fertig gestellten Schienengeleises der Nebenbahn
zum Transport des Kiezes mittels Pferdekraft und später auch mittels
Dampfkraft gestattet habe;

daß der Appellationsrichter hiernach zu dem Schlusse gelangt, daß
selbst in dem Falle, wenn in Folge dieses Vertrages S. die zur Aus-
führung desselben erforderlichen Arbeiter einschließlich des verunglückten
B. angenommen und ebenso die nötigen Wagen, Pferde und Gerät-
schaften ganz oder teilweise selbst gestellt haben sollte, er dabei doch
immer nur Unternehmer der bestimmten ihm accordmäßig übertragenen
Arbeiten geworden, wogegen die Appellantin vor wie nach die Unter-
nehmerin des Eisenbahnbetriebes geblieben sei;

daß diese Annahme auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des
Begriffes „Betriebsunternehmer“ beruht;

daß als entscheidendes Merkmal zu gelten hatte, ob die Kassations-
klägerin dem S. die dem Zwecke der Nebenbahn entsprechende Aus-
nutzung derselben für seine eigene Rechnung und auf seine eigene Ge-
fahr in dem Sinne überlassen hatte, daß das ökonomische Ergebnis des
Betriebes ihm zum Vorteil oder Nachteil gereichte, was die Aus-
führungen des Appellationsrichters als möglich erscheinen lassen;

daß es dabei gleichgültig ist, wenn das Eigentum der Neben-
bahn der Kassationsklägerin verblieben, und dem S. ein allgemeines und
selbständiges Verfügungsrecht nicht eingeräumt war;

daß auch der schließlich hervorgehobene Umstand, daß jedenfalls
wegen der dem S. überlassenen Benutzung der Zweigbahn der ihm
zustehende Accordpreis entsprechend niedriger stipuliert worden sei, die
Ansicht des Appellationsrichters nicht zu rechtfertigen vermag, da, wenn
die Überlassung der Ausnutzung einer Eisenbahn seitens des Eigen-

tümers an einen Dritten gegen Entgelt stattfindet, um so eher vorausgesetzt werden muß, daß der Dritte den Betrieb selbständig für eigene Rechnung und Gefahr übernehme;

daß mithin in dieser Hinsicht das angegriffene Urteil wegen Verletzung von §. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes der Kassation unterliegt, die Sache selbst aber zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurück zu verweisen ist."

